

**11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004
hier: Gegenüberstellung alt/neu**

Anlage 2 zu Drucks.-Nr. 6113/2020-2025/1

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>(4) Die Bezirksvertretungen sind rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren. Vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk und über Bebauungspläne für den Stadtbezirk ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:</p> <p>a) Änderung der Bezirksgrenzen;</p> <p>b) Auflösung oder Errichtung des Bezirksamtes;</p> <p>c) Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Bezirksamtes oder Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer Bezirksvertretung ohne eigenes Bezirksamt sowie der Bezirksmanagerin/des Bezirksmanagers;</p> <p>d) Beratung von Satzungen mit vorrangig bezirksbezogener Bedeutung;</p> <p>e) Wahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Wahl zu ähnlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten;</p> <p>f) Liegenschaftsangelegenheiten von bezirklicher Bedeutung (An- und Verkauf von Grundstücken);</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>(4) Die Bezirksvertretungen sind rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren. Vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk und über Bebauungspläne für den Stadtbezirk ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:</p> <p>a) Änderung der Bezirksgrenzen;</p> <p>b) Auflösung oder Errichtung des Bezirksamtes;</p> <p>c) Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Bezirksamtes oder Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer Bezirksvertretung ohne eigenes Bezirksamt sowie der Bezirksmanagerin/des Bezirksmanagers;</p> <p>d) Beratung von Satzungen mit vorrangig bezirksbezogener Bedeutung;</p> <p>e) Wahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Wahl zu ähnlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten;</p> <p>f) Liegenschaftsangelegenheiten von bezirklicher Bedeutung (An- und Verkauf von Grundstücken);</p>	

<p>g) Regelung von Schülertransporten;</p> <p>h) Stadtentwicklungsplanung;</p> <p>i) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen einschließlich Stellungnahme zu Bedenken und Anregungen sowie Anordnung von Veränderungssperren und Anträge auf Aufstellung, Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen;</p> <p>j) Bauvorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung, sowie Vorhaben, die den Charakter einer Quartiersveränderung oder Aspekte des Denkmalschutzes beinhalten;</p> <p>k) Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen sowie von Verordnungen zur Sicherung von Bau- und Naturdenkmälern von bezirklicher Bedeutung;</p> <p>l) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen sowie Verwendung von bisher öffentlichen Zwecken dienenden städtischen Baulichkeiten und Flächen;</p> <p>m) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von Unterkünften und Übergangsheimen für Wohnungslose (Obdachlose, Aussiedler, ausländische Flüchtlinge);</p> <p>n) Angelegenheiten sozialer Kontakt- und Beratungsstellen;</p> <p>o) Verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung;</p>	<p>g) Regelung von Schülertransporten;</p> <p>h) Stadtentwicklungsplanung;</p> <p>i) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen einschließlich Stellungnahme zu Bedenken und Anregungen sowie Anordnung von Veränderungssperren und Anträge auf Aufstellung, Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen;</p> <p>j) Bauvorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung, sowie Vorhaben, die den Charakter einer Quartiersveränderung oder Aspekte des Denkmalschutzes beinhalten;</p> <p>k) Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen sowie von Verordnungen zur Sicherung von Bau- und Naturdenkmälern von bezirklicher Bedeutung;</p> <p>l) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen sowie Verwendung von bisher öffentlichen Zwecken dienenden städtischen Baulichkeiten und Flächen;</p> <p>m) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von Unterkünften und Übergangsheimen für Wohnungslose (Obdachlose, Aussiedler, ausländische Flüchtlinge);</p> <p>n) Angelegenheiten sozialer Kontakt- und Beratungsstellen;</p> <p>o) Verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung;</p>	
--	--	--

<p>p) Errichtung und Auflösung von Zweigstellen der Stadtbibliothek;</p> <p>q) Anordnung von Bodenordnungen durch Umlegung nach dem Baugesetzbuch;</p> <p>r) Festlegung der Reihenfolge beim Ausbau von Wasserläufen;</p> <p>s) Sanierung, Planung, Errichtung und wesentliche Änderung von Deponien;</p> <p>t) Festlegung der Reihenfolge von Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Pumpstationen u.a.);</p> <p>u) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Kleingartenanlagen;</p> <p>v) Wahl der Landschaftswächterinnen und -wächter.</p>	<p>p) Errichtung und Auflösung von Zweigstellen der Stadtbibliothek;</p> <p>q) Anordnung von Bodenordnungen durch Umlegung nach dem Baugesetzbuch;</p> <p>r) Festlegung der Reihenfolge beim Ausbau von Wasserläufen;</p> <p>s) Sanierung, Planung, Errichtung und wesentliche Änderung von Deponien;</p> <p>t) Festlegung der Reihenfolge von Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Pumpstationen u.a.);</p> <p>u) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Kleingartenanlagen;</p> <p>v) Wahl der Landschaftswächterinnen und –wächter;</p> <p>w) Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Bielefeld</p>	<p>Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 15.09.2022, Drucks.-Nr. 1631/2020-2025</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Beiräte</p> <p>(1) Die Bildung von Beiräten, Kommissionen und vergleichbaren Gremien obliegt dem Rat. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beiräten werden die folgenden freiwilligen Beiräte gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seniorenrat - Beirat für Behindertenfragen - Beirat für Stadtgestaltung - Fachbeirat für Mädchenfragen 	<p style="text-align: center;">§ 12 Beiräte</p> <p>(1) Die Bildung von Beiräten, Kommissionen und vergleichbaren Gremien obliegt dem Rat. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beiräten werden die folgenden freiwilligen Beiräte gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seniorenrat - Beirat für Behindertenfragen - Beirat für Stadtgestaltung - Fachbeirat für Mädchenfragen 	

<p>- Psychiatriebeirat.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Beiräte und deren Verfahren werden in der jeweiligen Satzung geregelt.</p>	<p>- Psychiatriebeirat - Bielefelder Klimabeirat</p> <p>(2) Die Aufgaben der Beiräte und deren Verfahren werden in der jeweiligen Satzung geregelt.</p>	<p>Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 02.04.2020, Drucks.-Nr. 10409/2014-2020/1</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Entschädigungen</p> <p>(1) Entschädigungen werden - soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird - nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) gezahlt. Beiratsmitglieder erhalten Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelungen bzw. der jeweiligen Satzung.</p> <p>(2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz beträgt 11,50 Euro. Bei der Berechnung des Verdienstausfalls für Selbständige und Personen, die einen Haushalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW führen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet.</p> <p>(3) Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung, schwere Krankheit) bis zur Vollendung des 15. Le-</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Entschädigungen</p> <p>(1) Entschädigungen werden - soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird - nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) gezahlt. Beiratsmitglieder erhalten Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelungen bzw. der jeweiligen Satzung.</p> <p>(2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz beträgt 11,50 Euro. Bei der Berechnung des Verdienstausfalls für Selbständige und Personen, die einen Haushalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW führen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet.</p> <p>(3) Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung, schwere Krankheit) bis zur Vollendung des 15. Lebensjah-</p>	

bensjahres, und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.

- (4) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich als Pauschalbetrag.

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben dem Personenkreis nach § 46 GO NRW auch

- a) die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
- b) die stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
- c) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen.

Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gezahlt wird jeweils die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.

- (5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind. Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Man-

res, und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.

- (4) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich als Pauschalbetrag.

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben dem Personenkreis nach § 46 GO NRW auch

- a) die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
- b) die stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
- c) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen.

Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gezahlt wird jeweils die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.

- (5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind. **Bei wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb einer Sitzung wird Sit-**

Vermeidung einer Doppelbezahlung von Sitzungsgeldern

<p>datsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.</p>	<p>zungsgeld nur einmal pro Sitz gezahlt. Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Dienstreisen</p> <p>(1) Dienstreisen werden entsprechend der Vorschriften der Entschädigungsverordnung abgerechnet.</p> <p>(2) Dienstreisen sind vor Antritt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu genehmigen. Inlandsdienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder von Ratsmitgliedern gelten generell als genehmigt, wenn sie die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertreten. Reisen im Rahmen einer Aufsichtsratsstätigkeit für die Stadt Bielefeld gelten als genehmigt, sofern die Dienstreise auf einem gültigen gesellschaftsrechtlichen Beschluss beruht, steuerlich als Dienstreise anerkennungswürdig ist und eine Gefahr der Interessenkollision ausgeschlossen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Dienstreisen</p> <p>(1) Dienstreisen werden entsprechend der Vorschriften der Entschädigungsverordnung abgerechnet.</p> <p>(2) Dienstreisen sind vor Antritt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu genehmigen.</p> <p>(3) In folgenden Fällen gilt die Genehmigung als erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inlandsdienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder von Ratsmitgliedern, wenn sie die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertreten. - Reisen im Rahmen einer Aufsichtsratsstätigkeit für die Stadt Bielefeld, sofern die Dienstreise auf einem gültigen gesellschaftsrechtlichen Beschluss beruht, steuerlich als Dienstreise anerkennungswürdig ist und eine Gefahr der Interessenkollision ausgeschlossen werden kann. - Zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der jeweilige Mandatsträger auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist. 	<p>Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Fälle, in denen die Genehmigung als erteilt gilt, in Abs. 3 zusammengefasst und ergänzt (s.u.)</p> <p>Der Rat hat bereits in vier Ausschüssen des „Rates der Gemeinden Europas“ Ratsmitglieder entsandt. Die Tagungen finden zum Teil im Ausland statt. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Beigeordnete</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung. Ihr/ Ihm sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen, soweit der Rat, die Ausschüsse oder die Bezirksvertretungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht allein zuständig sind.</p> <p>(2) Der Rat wählt bis zu fünf Beigeordnete.</p> <p>(3) Die zur allgemeinen Vertreterin oder der zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" oder "Erster Beigeordneter".</p> <p>(4)</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Beigeordnete</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung. Ihr/ Ihm sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen, soweit der Rat, die Ausschüsse oder die Bezirksvertretungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht allein zuständig sind.</p> <p>(2) Der Rat wählt bis zu fünf Beigeordnete.</p> <p>(3) Die zur allgemeinen Vertreterin oder der zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" oder "Erster Beigeordneter".</p> <p>(4) wird gestrichen</p>	<p>Redaktionelle Änderung; ist nicht belegt</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 5 GO NRW und §§ 17 ff. LGG für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 5 GO NRW und §§ 17 ff. LGG für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.</p>	

<p>von Männern.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte an geplanten Maßnahmen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig und umfassend.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.</p>	<p>(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte an geplanten Maßnahmen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig und umfassend.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.</p>	<p>Klarstellende Anpassung § 5 Abs. 4 GO NRW entsprechend</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Abweichend davon werden Allgemeinverfügungen durch Bereitstellung im Internet unter www.bielefeld.de vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den in Satz 1 genannten Tageszeitungen hingewiesen.</p> <p>(2) Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag derjenigen Zeitung, die die Bekanntmachung zuletzt wiedergibt. Soweit die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet erfolgt, ist sie mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Do-</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Abweichend davon werden Allgemeinverfügungen durch Bereitstellung im Internet unter www.bielefeld.de vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den in Satz 1 genannten Tageszeitungen hingewiesen.</p> <p>(2) Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag derjenigen Zeitung, die die Bekanntmachung zuletzt wiedergibt. Soweit die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet erfolgt, ist sie mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Doku-</p>	

<p>kument im Internet verfügbar ist, vollzogen.</p> <p>(3) Falls eine Bielefelder Tageszeitung längerfristig oder beide Bielefelder Tageszeitungen nicht erscheinen, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang (Anschlag) an den Bekanntmachungstafeln ("Schwarzes Brett") des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld und der Bezirksämter bzw. Bürgerberatungen Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld Senne, Windelsbleicher Straße 242, 33659 Bielefeld Dornberg, Wertherstraße 436, 33619 Bielefeld Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld Gadderbaum, Assapheum, Bethelplatz 1, 33617 Bielefeld vollzogen. Gleichzeitig ist im Internet (www.bielefeld.de) auf den Aushang hinzuweisen.</p> <p>(4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollzogen.</p> <p>(5) Sofern eine Bekanntmachung nach Absatz 3 nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(6) Bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ist eine Benachrichtigung am Schwarzen Brett des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen. Gleichzeitig ist die Benachrichtigung auf der Homepage der Stadt Bielefeld (www.bielefeld.de) im Internet bereitzustellen.</p>	<p>ment im Internet verfügbar ist, vollzogen.</p> <p>(3) Falls eine Bielefelder Tageszeitung längerfristig oder beide Bielefelder Tageszeitungen nicht erscheinen, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang (Anschlag) an den Bekanntmachungstafeln ("Schwarzes Brett") des Alten Rathauses, Niederwall 25, 33602 Bielefeld und der Bezirksämter bzw. Bürgerberatungen Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld Sennestadt, Lindemann-Platz 3, 33689 Bielefeld Senne, Windelsbleicher Straße 242, 33659 Bielefeld Dornberg, Wertherstraße 436, 33619 Bielefeld Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld Gadderbaum, Assapheum, Bethelplatz 1, 33617 Bielefeld vollzogen Nachrichtlich ist im Internet (www.bielefeld.de) auf den Aushang hinzuweisen.</p> <p>(4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollzogen.</p> <p>(5) Sofern eine Bekanntmachung nach Absatz 3 nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(6) Bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ist eine Benachrichtigung am Schwarzen Brett des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen. Nachrichtlich ist die Benachrichtigung auf der Homepage der Stadt Bielefeld (www.bielefeld.de) im Internet bereitzustellen.</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten</p> <p>Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten</p> <p>Klarstellung, dass Veröffentlichungen im Internet nur nachrichtlich erfolgen</p> <p>Klarstellung, dass Veröffentlichungen im Internet nur nachrichtlich erfolgen</p>
---	---	---

Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann,

erkennen lassen.
Sie muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss sie den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann,

erkennen lassen.
Sie muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss sie den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Anlage 2 der Hauptsatzung

alt	neu	Bemerkung
<p>Städtische Einrichtungen, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung)</p> <p>Zu den städt. Einrichtungen, Plätzen, Gebäuden, Räumen und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung), gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altes Rathaus, Niederwall 25, incl. Ratskeller 2. Neues Rathaus, Niederwall 23, incl. Tiefgarage 3. <u>Technisches Rathaus</u>, August-Bebel-Str. 92 4. Haus der Gesundheit, Nikolaus-Dürkopp-Straße 5 - 9 5. Gebäude des Feuerwehramtes, Am Stadtholz 18; 6. Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde, Paulusstraße 8 7. Zentrale Ausländerbehörde, Am Stadtholz 24/26 8. Parkhaus Hermannstraße 9. Tiefgarage Kesselbrink 10. Parkpalette Hermann-Delius-Straße 11. Städt. Gebäude, Räume, die von Einrichtungen in freier Trägerschaft genutzt werden 12. Kunstgewerbesammlung Stiftung Huelsmann 13. Museum Waldhof (Kulturhistorisches Museum) 14. 4. bis 6. Etage des Hauses Feilenstraße 4 (Wäsche-Schmitz-Haus) 15. Kunsthalle 16. Seidensticker Halle 17. Sparrenburg einschl. Gaststätte der Sparrenburg 18. Jugendverkehrsschule Apfelstraße 19. Gewässerausbau 	<p>Städtische Einrichtungen, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung)</p> <p>Zu den städt. Einrichtungen, Plätzen, Gebäuden, Räumen und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung), gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altes Rathaus, Niederwall 25, incl. Ratskeller 2. Neues Rathaus, Niederwall 23, incl. Tiefgarage 3. Technisches Rathaus, August-Bebel-Str. 92 4. Haus der Gesundheit, Nikolaus-Dürkopp-Straße 5 - 9 5. Gebäude des Feuerwehramtes, Am Stadtholz 18; 6. Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde, Paulusstraße 8 7. Zentrale Ausländerbehörde, Am Stadtholz 24/26 8. Parkhaus Hermannstraße 8. Tiefgarage Kesselbrink 9. Parkpalette Hermann-Delius-Straße 10. Städt. Gebäude, Räume, die von Einrichtungen in freier Trägerschaft genutzt werden 11. Kunstgewerbesammlung Stiftung Huelsmann 12. Museum Waldhof (Kulturhistorisches Museum) 13. 4. bis 6. Etage des Hauses Feilenstraße 4 (Wäsche-Schmitz-Haus) 14. Kunsthalle 15. Seidensticker Halle 16. Sparrenburg einschl. Gaststätte der Sparrenburg 17. Jugendverkehrsschule Apfelstraße 18. Gewässerausbau 19. Hauptfeuerwache, Stadtholz 	<p>Objekt befindet sich in Privatbesitz</p> <p>Redaktionelle Änderungen, aus Nr. 9 – 60 werden Nr. 8 - 59</p>

<p>20.Hauptfeuerwache, Stadtholz 21.Feuerwache Süd 22.Feuerwache West 23.Feuerwache Nord 24.Städtische Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegschulen 25.Abendrealschule 26.Schule für Sprachbehinderte 27.Schule für Erziehungshilfen 28.Rudolf-Oetker-Halle 29.Veranstaltungsreihen des Kulturamtes und andere dauerhafte Veranstaltungen 30.Zentrale Stadtbibliothek einschl. deren Medienbestand, 31.Historisches Museum 32.Bauernhausmuseum 33.Naturkundemuseum 34.Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek 35.Stadttheater 36.Theater Am Alten Markt 37.Ensemble der alten Ravensberger Spinnerei mit Einzelgebäuden und Grünanlage 38.Volkshochschule mit Ausnahme der Nebenstellen 39.Musik- und Kunstschule 40.Unterkünfte für einheimische Wohnungslose 41.Städtische Übergangsheime für Aussiedler/-innen, Asylbewerber/-innen und ausländische Flüchtlinge 42. Städt. Einrichtungen der Erziehungshilfe mit überbe- zirklichem Bezug - Rolf-Wagner-Haus - Jugendwohnheim Linie 3 - Mädchenwohnheim Halhof - Kinderhäuser Wintersheide – Kinderwohngruppen 43.Oetker-Eisbahn 44.Verkehrslandesplatz Bielefeld-Windelsbleiche</p>	<p>20.Feuerwache Süd 21.Feuerwache West 22.Feuerwache Nord 23.Städtische Gymnasien, Gesamtschulen und Kolleg- schulen 24.Abendrealschule 25.Schule für Sprachbehinderte 26.Schule für Erziehungshilfen 27.Rudolf-Oetker-Halle, nebst Außengastronomie 28.Veranstaltungsreihen des Kulturamtes und andere dauerhafte Veranstaltungen 29.Zentrale Stadtbibliothek einschl. deren Medienbestand, 30.Historisches Museum 31.Bauernhausmuseum 32.Naturkundemuseum 33.Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek 34.Stadttheater 35.Theater Am Alten Markt 36.Ensemble der alten Ravensberger Spinnerei mit Ein- zelgebäuden und Grünanlage 37.Volkshochschule mit Ausnahme der Nebenstellen 38.Musik- und Kunstschule 39.Unterkünfte für einheimische Wohnungslose 40.Städtische Übergangsheime für Aussiedler/-innen, Asylbewerber/-innen und ausländische Flüchtlinge 41.Städt. Einrichtungen der Erziehungshilfe mit überbe- zirklichem Bezug - Rolf-Wagner-Haus - Jugendwohnheim Linie 3 - Mädchenwohnheim Halhof - Kinderhäuser Wintersheide – Kinderwohngruppen 42. Oetker-Eisbahn 43. Verkehrslandesplatz Bielefeld-Windelsbleiche</p>	<p>Klarstellung der Zuständigkeiten</p>
--	---	---

<p>45. Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Pumpstationen u. a.)</p> <p>46. Betriebshöfe, Bauhöfe und Unterkünfte des Amtes für Verkehr und des Umweltbetriebes</p> <p>47. überbezirkliche Straßen einschl. des Verkehrsgrüns</p> <p>48. Anlagen der Stadtbahn, soweit nicht die Zuständigkeit der moBiel GmbH bzw. BVBG mbH gegeben ist</p> <p>49. Verkehrsleitzentralen</p> <p>50. Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre</p> <p>51. Botanischer Garten einschl. Arboretum auf Flächen des Johannesfriedhofes</p> <p>52. Teutoburger Wald</p> <p>53. Tierpark Olderdissen einschl. Gaststätte</p> <p>54. Sennefriedhof</p> <p>55. Städt. Forsten, soweit diese forstwirtschaftlich betrieben werden und nicht öffentliche Grünanlagen sind</p> <p>56. Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald</p> <p>57. Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge</p> <p>58. Deponien, Altlasten und technische Anlagen zum Gewässerschutz</p> <p>59. Straßenreinigung einschl. Winterdienst</p> <p>60. Abfallentsorgung einschl. Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen</p>	<p>44. Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Pumpstationen u. a.)</p> <p>45. Betriebshöfe, Bauhöfe und Unterkünfte des Amtes für Verkehr und des Umweltbetriebes</p> <p>46. überbezirkliche Straßen einschl. des Verkehrsgrüns und Radhaupttrouten</p> <p>47. Anlagen der Stadtbahn, soweit nicht die Zuständigkeit der moBiel GmbH bzw. BVBG mbH gegeben ist</p> <p>48. Verkehrsleitzentralen</p> <p>49. Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre</p> <p>50. Botanischer Garten einschl. Arboretum auf Flächen des Johannesfriedhofes</p> <p>51. Teutoburger Wald</p> <p>52. Tierpark Olderdissen einschl. Gaststätte</p> <p>53. Sennefriedhof</p> <p>54. Städt. Forsten, soweit diese forstwirtschaftlich betrieben werden und nicht öffentliche Grünanlagen sind</p> <p>55. Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald</p> <p>56. Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge</p> <p>57. Deponien, Altlasten und technische Anlagen zum Gewässerschutz</p> <p>58. Straßenreinigung einschl. Winterdienst</p> <p>59. Abfallentsorgung einschl. Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen</p>	<p>Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 24.06.2021, Drucks.-Nr. 0697/2020-2025</p>
--	---	---